



© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	25. IFRS-FA / 27.03.2014 / 11:00 – 11:45 Uhr
TOP:	02 – IFRS 9 aktuelle Entwicklungen
Thema:	Aktuelle Entwicklungen
Unterlage:	25_02_IFRS-FA_FI_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
25_02	25_02_IFRS-FA_FI_CN	Cover Note
25_02a	25_02a_IFRS-FA_FI_IASB-Update	Auszüge IASB-Update Jan/Feb 2014

Stand der Informationen: 11.03.2014.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll informiert werden über aktuelle Entwicklungen im IASB-Projekt "Finanzinstrumente". Hierbei werden auch aktuelle Entscheidungen des FASB auf diesem Regelungsgebiet, das vormals als gemeinsames Projekt beider Boards angegangen wurde, vorgestellt. Es werden keine Entscheidungen des IFRS-FA erbeten.



3 Stand des Projekts und nächste Schritte

3.1 Stand im Teilprojekt "Kategorisierung und Bewertung"

- 3 Hintergrund: Nachdem IFRS 9 bereits als Version 2009 (Kategorisierung/Bewertung von Finanzaktiva) und als Version 2010 (Kategorisierung/Bewertung von Finanzpassiva) verabschiedet worden war, wurden 2012 mit dem ED/2012/4 sog. *limited amendments* für IFRS 9 vorgeschlagen. Demnach wird für Aktiva eine 3. Kategorie, die FV-OCI-Bewertung von FK-Instrumenten, eingeführt. Außerdem wird die Zuordnung in die Kategorien anhand des Geschäftsmodells konkretisiert. Insb. wird ein 3. Geschäftsmodell ("*hold or sell*") eingeführt und dieses von den anderen beiden abgegrenzt. Zudem wird das bereits geregelte Zahlungsstromkriterium, auch SPPI-Test ("*solely payments of principle and interest*"), genauer spezifiziert.
- 4 IASB-Entscheidungen: Über den Entscheidungsstand im November 2013 wurde bereits in der 22. Sitzung berichtet (siehe dazu Unterlagen **22_09** und **22_09a**). Der IASB hatte in seinen Sitzungen im Dezember 2013 und Januar 2014 alle fachlichen Details abschließend erörtert. Im Februar 2014 wurden die Entscheidungen seitens des FASB sowie formale Prozessschritte erörtert. Als Ergebnisse dieser Sitzungen ist Folgendes festzuhalten:
- (a) Zahlungsstrom-Kriterium: **keine** neuen Entscheidungen.
- (b) Geschäftsmodell-Kriterium (Nov):
- Die Bezeichnung "Geschäftsmodell" sowie dessen Bestimmung wird **konkretisiert**. Demnach ist das Geschäftsmodell abzuleiten von der "tatsächlichen Steuerung finanzieller Vermögenswerte zur Generierung von Cashflows und zur Schaffung von (Mehr-)Wert im Unternehmen." Das Level für die Bestimmung des Geschäftsmodells sind "(Gruppen von) Vermögenswerte(n), die gemeinsam gesteuert werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen". Die Bestimmung des Geschäftsmodells ist weiterhin "anhand von bestimmten Geschäftsaktivitäten beobachtbar"; hierbei sollen Verkäufe einbezogen, aber nicht isoliert betrachtet werden.
 - Das "*hold to collect*"-Geschäftsmodell wird dahingehend **klargestellt**, als (a) diesem ein Cashflow-Realisationskonzept zugrundeliegt, (b) gelegentliche oder unwesentliche Verkäufe ("insignificant or infrequent") nicht schädlich sind und (c) Aktivitäten zur Steuerung des Ausfallrisikos integraler Bestandteil sind. Jedoch sind Verkäufe zum Zwecke der Steuerung der Ausfallrisikokonzentration genauso zu beurteilen wie jegliche andersartige Verkäufe.
- (c) Zulässige Kategorien (Nov): Es wird **bestätigt**, dass neben der AC-Kategorie die FVPL-Kategorie erhalten bleibt und die FV-OCI-Kategorie zusätzlich eingeführt wird. Die FVPL-Kategorie gilt weiterhin als Restkategorie. Zugleich wird deren Anwendung klargestellt, d.h. diese wird konkretisiert als die Kategorie, in der FI für Handelszwecke gehalten oder auf FV-



Basis gesteuert werden; insb. basieren Transaktionsentscheidungen auf der Performance-Messung anhand bzw. Realisation von FV-Änderungen.

- (d) Fair Value-(PL-)Option: Der IASB **bestätigt** seine Vorschläge im ED, die Anwendung der FV-PL-Option auch für FI in der Kategorie at FV-OCI unter den vorgeschlagenen (und bereits bisher für die AC-Kategorie geregelten) Bedingungen zuzulassen.
- (e) Übergangsvorschriften: Der IASB **bestätigt**, dass ältere IFRS 9-Versionen nur noch angewendet werden dürfen, wenn diese vor oder spät. 6 Monate nach Veröffentlichung der finalen IFRS 9-Versionen erstmals angewendet wurden. Eine vorzeitige Anwendung der finalen Version als Ganzes ist zulässig. Zudem wurde – im Rahmen der Verabschiedung der Hedge Accounting-Regeln Ende 2013 – bereits in der IFRS 9-Version (amend 2013) geregelt, dass die Regelung zum ergebnisneutralen Ausweis bonitätsbedingter FV-Änderungen von Finanzpassiva einzeln vorzeitig anwendbar ist.
- (f) Erstanwendung / Zusammenspiel mit Projekt "Versicherungsverträge": Nachdem das IFRS 9-Erstanwendungsdatum (ursprünglich 1.1.2015) aufgehoben und zwischenzeitlich offen gelassen wurde, hat der IASB im Februar 2014 den **1.1.2018 als Erstanwendungsdatum** festgelegt. Hierbei wurde das Zusammenspiel mit der Vollendung und Erstanwendung des überarbeiteten IFRS 4 erörtert. Unter Abwägung der Vorteile eines einheitlichen Datums (für wenige Branchen relevant), der Belastung für Unternehmen durch die Umstellung auf nur einen oder zeitgleich beide neue(n) Standard(s), einer hinreichenden Vorlaufzeit für die Umstellung, aber auch dem Bedürfnis einer baldigen Anwendung neuer (als besser erachteter) Regeln wurde dieses Datum als Kompromiss beschlossen.
- 5 Der IASB stellte fest, dass sämtliche Schritte im *due process* vollzogen wurden; es wird **kein Re-Exposure** erfolgen. Der IASB stellt derzeit in Aussicht, dass diese Projektphase mit Veröffentlichung einer geänderten Version von IFRS 9 Ende des 2. Quartals 2014 abgeschlossen wird. Ob dies die endgültige, vollständige Version von IFRS 9 sein wird, hängt davon ab, ob die Regeln zum Impairment zeitgleich vollendet und mit demselben Dokument veröffentlicht werden. Dies ist aufgrund der derzeitigen IASB-Zeitplanung allerdings sehr wahrscheinlich.
- 6 FASB-Entscheidungen: Der FASB hatte im Dezember 2013 / Januar 2014 zwei Beschlüsse gefasst, die eine endgültige Abkehr vom IASB-Modell bedeuten: Zum einen wird das (gemeinsam entwickelte) Cashflow-Kriterium, wonach Zahlungen nur Zins und Nominal darstellen, nicht mehr beibehalten. Dies hält der FASB für einen zu komplexen Ansatz, der "bekannte Komplexität in unbekannte (neue) Komplexität tauschen würde". Zum anderen soll die Kategorisierung/Bewertung auch nicht auf Basis des Geschäftsmodells erfolgen. Außerdem wurde beschlossen, die bisherigen Regeln zur Trennung eingebetteter Derivate beizubehalten.
- 7 Konvergenz: Aufgrund der Beschlüsse von IASB bzw. FASB wird eine Konvergenz in dieser Teilphase nicht mehr verfolgt.



3.2 Stand im Teilprojekt "Wertminderungen"

- 8 Hintergrund: Der IASB hatte am 7. März 2013 den ED/2013/3 veröffentlicht (Kommentierungsfrist bis 7. Juli 2013) und damit die dritte Variante eines Expected Loss-Modells vorgeschlagen. Darin schlägt der IASB vor, die Erfassung erwarteter Verluste in zweistufiger Form zu regeln: (1) Erfassung des 12-Monats-Betrag erwarteter Verluste für FI mit relativ hoher Kreditqualität, (2) Erfassung der für die Gesamtlaufzeit erwarteten Verluste für die übrigen FI. Die Schwelle wird definiert als "wesentliche Verschlechterung" der Kreditqualität (ggü. der bei Erstantritt). Erleichternd gilt, dass die Schwelle nicht unterschritten wird, solange die Kreditqualität absolut hoch bleibt (Anhaltspunkt ist "*investment grade*").
- 9 IASB-Entscheidungen: Im September 2013 hatte der IASB seine Re-Deliberations gestartet. Dies wurden im Januar 2014 fachlich abgeschlossen. Im Februar 2014 wurden die Entscheidungen seitens des FASB sowie formale Prozessschritte erörtert. Als Ergebnisse dieser Sitzungen ist Folgendes festzuhalten:
- (a) Reaktionsfähigkeit des Modells auf Kreditverschlechterungen: Der IASB **bestätigt**, dass das Modell die Impairmenterfassung für alle FI, sowohl auf Einzel- als auch Portfoliobasis, regelt und dass bei der Erwartungsbildung alle vernünftigerweise verfügbaren Informationen einzubeziehen sind.
 - (b) Zweck des 12-Monats-Betrags: Der IASB **bestätigt**, dass hierdurch eine "anteilige" Erfassung von Verlustwartungen erfolgen soll. Der 12-Monats-Betrag ist in seiner Definition unverändert und stellt den erwarteten Ausfall dar, der sich aufgrund von Ereignissen der nächsten 12 Monate ergibt, allerdings egal wann während der Restlaufzeit die hieraus resultierenden (erwarteten) Ausfälle eintreten.
 - (c) Definition "Default": Der IASB definiert "Default" nicht, **bestätigt** aber, dass das Begriffsverständnis für Bilanzierungszwecke in Einklang mit der Ausfallrisikosteuerungspraxis stehen muss; zudem wird widerlegbar vermutet, dass spät. bei 90 Tagen Verzug ein Ausfall eintritt.
 - (d) Sonstiges: Weitere Aspekte wurden vom IASB diskutiert – z.B. Impairment für die FV-OCI-Kategorie, vereinfachtes Modell für Leasing- und Handelsforderungen, Bilanzierung von *purchased credit-impaired assets*. Es wurden ausnahmslos die ED-Vorschläge **bestätigt**.
 - (e) Erstanwendung / Zusammenspiel mit Projekt "Versicherungsverträge": Die bereits zuvor unter Rz. 4(f) genannten Punkte gelten auch hier, da die Erstanwendung von IFRS 9 übergreifend diskutiert und beschlossen wurde.
- 10 Der IASB stellte auch hier fest, dass sämtliche Schritte im *due process* vollzogen wurden; ein **Re-Exposure ist nicht erforderlich**. Der IASB stellt in Aussicht, dass diese Projektphase ebenfalls mit Veröffentlichung einer geänderten Version von IFRS 9 Ende des 2. Quartals 2014 abgeschlossen wird. Ob dies die endgültige, vollständige Version von IFRS 9 sein wird, hängt gleichfalls davon ab, ob die Regeln zur Kategorisierung/Bewertung zeitgleich vollendet und mit



demselden Dokument veröffentlicht werden. Dies ist aufgrund der derzeitigen IASB-Zeitplanung allerdings sehr wahrscheinlich.

- 11 FASB-Entscheidungen: Der FASB hatte ein eigenes Alternativmodell entwickelt, das als "Current Expected Credit Loss Model" (CECL) am 20. Dezember 2012 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt wurde. Dessen Kommentierungsfrist endete am 31. Mai 2013. Der FASB hat später seinen Vorschlag bestätigt und sich explizit gegen das IASB-Modell entschieden. Das FASB-Modell sieht im Wesentlichen vor, für alle betroffenen Instrumente ausnahmslos die Gesamtausfallerwartungen als Impairment zu erfassen; ein anteiliger Betrag ist nicht vorgesehen.
- 12 Konvergenz: Aufgrund der Vorschläge und anschließenden Beschlusslage, insb. aufgrund des überwiegend positiven Feedbacks zum IASB-Modell – seitens der IASB-Constituents –, wird eine Konvergenz in dieser Teilphase nicht mehr angestrebt.

3.3 Neue Entwicklungen beim Thema "Accounting for Macro Hedging"

- 13 Zu dem in der 24. IFRS-FA-Sitzung vorgestellten Stand gibt es inhaltlich keine neuen Informationen. Die Veröffentlichung des geplanten Diskussionspapiers scheint sich jedoch abermals zu verzögern. Derzeit wird von einer Publikation Mitte April 2014 ausgegangen.